

Statuten der Pfadi Abteilung ORION Biel

vom 01. Januar 2025

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung ORION Biel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Paul-Robert-Weg 19 in 2502 Biel.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich.

Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung, wenn die vorliegenden Statuten keine entsprechende Regelung enthalten. Werden Sachverhalte unterschiedlich geregelt gehen die Statuten der Pfadi Abteilung ORION Biel vor.

3. Zweck

3.1. Individuelle Ziele

Die Pfadiabteilung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.

3.2. Allgemeine Standpunkte

Die Pfadiabteilung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt Dabei folgende Schwerpunkte:

- a) Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- b) Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen wobei sie alle Glaubensüberzeugungen achtet.
- c) Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- d) Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, und das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein.
- e) Sie fördert die Mitwirkung der Jugend in der Gesellschaft und achtet darauf, dass junge Menschen an ihren Entscheidungsprozessen teilnehmen.

3.3. Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadiabteilung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

0. Stufe: Biber in Bauten/Burgen/Dämme
1. Stufe: Wölfe in Meuten
2. Stufe: Pfadi in Stämmen
4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

- 5.1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Führungsrates und des Abteilungsrates, wobei diese von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die beitragspflichtigen Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS. Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.
- 5.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Führungsrat, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge.
- 5.3. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe und Fälligkeit werden jeweils an der Abteilungsversammlung für ein Jahr festgelegt.
- 5.4. Der Austritt eines beitragspflichtigen Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Führungsrat möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Kalenderjahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.
- 5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist der Abteilungsratspräsident oder die Abteilungsratspräsidentin als Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung als oberstes Organ)
- der Führungsrat (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- der Abteilungsrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Abteilungsversammlung

- 7.1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis zum Übertritt in die Pfadstufe (2. Stufe) werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.
- 7.2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungsrates geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Abteilungsversammlung verlangen. Auf Basis der letzten offiziellen Meldung über die Anzahl aktiver Mitglieder an die PBS wird jeweils an der ordentlichen Abteilungsversammlung festgelegt, wie viel ein Fünftel ist. Diese Zahl ist ab dann bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung massgebend. Abgesehen davon kann der Abteilungsrat mit einem einfachen Mehr eine ausserordentliche Abteilungsratssitzung einberufen.
- 7.3. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Regg (Vereinszeitschrift). Die Abteilungsratspräsidentin oder der Abteilungsratspräsident ist für die Formulierung und der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin für den Versand verantwortlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.
- 7.4. Die Abteilungsversammlung
 - a) wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist:
 - den Präsidenten oder Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungsrates davon mindestens drei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;
 - den Abteilungskassier oder die Abteilungskassiererin
 - die Heimchefin oder den Heimchef
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Abteilungsversammlung.

b) beschliesst über:

- das Budget und die Jahresrechnung;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.

7.5. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungsrats soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrats in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt). Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Abteilungsversammlung zu genehmigen ist.

7.6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr, sofern die Statuten kein anderes Quorum vorsehen. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident des Abteilungsrates.

8. Der Führungsrat

8.1. Er besteht aus allen aktiven Führerinnen und Führer der Abteilung, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und seinem Stab (Stellvertreterin, Stufenleiter, Verwaltungsführerin, Materialchef, Turmchefin). Die Mitglieder des Stabes sowie die Führerinnen und Führer werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzungen des Führungsrates werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.

8.2. Im Führungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

8.3. Die Mitglieder des Führungsrates tragen gemeinsam die Verantwortung für alle Belangen des ordentlichen Pfadibetriebes. Sie sind insbesondere für die Planung und Durchführung sämtlicher Übungen, Lager und anderen Aktivitäten verantwortlich und Treffen diesbezüglich sämtliche Entscheidungen eigenständig.

9. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

9.1. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungsrates sein und muss volljährig sein.

9.2. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat zusammen mit dem Stab insbesondere die folgenden Aufgaben:

- ist verantwortlich, dass die Einladungen zu den Abteilungsversammlungen fristgerecht verschickt werden;
- ist verantwortlich für die Einsetzung und Ausbildung der Führerschaft.
- ist verantwortlich für die Festlegung des Rahmens der Abteilungsaktivitäten und für die Planung und Durchführung derselben.
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungsrates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- repräsentiert die Abteilung gegen aussen.

10. Der Abteilungsrat

10.1. Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus folgenden Personen:

- drei bis fünf nicht aktive, ehemalige Mitglieder der Abteilung
- drei bis vier Eltern von aktiven Mitgliedern
- der/die Abteilungsratspräsident/in
- der/die Abteilungsleiter/in
- der/die Abteilungskassier/in
- der/die Verwaltungsführer/in
- der/die Heimchef/in

- der/die Turmchef/in
 - der/die Materialchef/in
 - die Mitglieder des Führungsrats
 - eine Vertretung der Genossenschaft «Pfadfinderheim ORION»
 - eine Vertretung des Altpfadfinderverbandes (APV)
- 10.2. Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen sein.
- 10.3. Er wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Mindestens aber einmal pro Jahr um die Geschäfte der Abteilungsversammlung vorzubereiten. Er konstituiert sich selbst.
- 10.4. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Abteilungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 10.5. Der Abteilungsrat:
- gestattet das Rechnungswesen der Abteilung aus;
 - Auf Anfrage des Führungsrates unterstützt er oder einzelne Mitglieder diesen bei ausserordentlichen Herausforderungen
 - Beruft mindestens eine Sitzung zur Vorberatung der Geschäfte der Abteilungsversammlung ein.
 - Legt der Abteilungsversammlung Abstimmungs- und Wahlempfehlungen aufgrund der Vorberatung vor.
 - Ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Abteilungsversammlungen.
- 10.6. An der jährlichen Sitzung zur Vorberatung der Geschäfte der Abteilungsversammlung haben dem Abteilungsrat Bericht zu erstatten:
- Der/die Abteilungsratspräsident/in
 - Der/die Abteilungsleiter/in/nen
 - Der/die Abteilungskassier/in
 - Die beiden Revisoren/innen
 - Der/die Heimchef/in
 - Der/die Turmchef/in
 - Der/die Materialchef/in
- Der Abteilungsratspräsident/in kann in Einvernehmen mit dem/der Abteilungsleiter/in weitere Mitglieder des Führungsrates zur Berichterstattung verpflichten.
- 10.7. Die Mitglieder des Abteilungsrats nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungsrats in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungsrats über das Thema aus.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Abteilungsrats in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann der restliche Abteilungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

11. Finanzen

- 11.1. Der Kassier oder die KassiererIn führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen, unterbreitet sie der Abteilungsversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

- 11.2. Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.-. Über höhere Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget enthalten sind, entscheidet der Abteilungsrat.
- 11.3. Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (das Abteilungskomitee ist von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 11.4. Werden Einheitslager durchgeführt, fliessen 20% der J&S Einnahmen in die Abteilungskasse.
- 11.5. Der Abteilungsrat setzt jährlich einen Prozentsatz fest, welcher die Abteilungskasse an die Finanzierung von Weiterbildungskursen sowie Rettungsschwimmer Kurse für aktive Mitgliedern beisteuert.
- 11.6. Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.
- 11.7. Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12. Revisionsstelle

- 12.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungsrat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 12.2. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungsrat zu Handen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Abteilungsversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Ethik-Statut

- 15.1. Als Mitglied der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 15.2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom 22. Februar 2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom

Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten aus dem Jahr 2022.

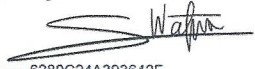
Cayenne v/o Zora Knoll
Abteilungsratspräsidentin

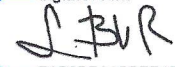
Signiert von:

8EF9433ACD4B44F...

Genehmigung durch die PKB:

Sucre v/o Sophie Wäfler & Ronja v/o Susann Bur
Abteilungsleiterinnen

Signiert von:

6289C24A393642F...

Signiert von:

EAB2DEAABBEE457...

Candy / Adina Cheralier
Co-Präsidentin Pfad: Kantar Bern
A.Cheralier 17.5.2025

WORDING UND BEGRIFFSERKLÄRUNG

	Beschreibung
Abteilungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • drei bis fünf nicht aktive, ehemalige Mitglieder der Abteilung • drei bis vier Eltern von aktiven Mitgliedern • der/die Abteilungsratspräsident/in • der/die Abteilungsleiter/in • der/die Abteilungskassier/in • der/die Verwaltungsführer/in • der/die Heimchef/inder/die Turmchef/in • der/die Materialchef/in • die Mitglieder des Führungsrats • eine Vertretung der Genossenschaft «Pfadfinderheim»
Führungsrat	Besteht aus allen aktiven Führerinnen und Führer der Abteilung, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und seinem Stab (Stellvertreterin, Stufenleiter, Verwaltungsführerin, Materialchef, Turmchefin).
Abteilungsversammlung	Oberstes Organ. Wird durch den Abteilungsrat, den Führungsrat und alle aktiven Mitglieder*Innen (ab 12 Jahren) gebildet.
Abteilungsleitung	Vorsitzende*r der Abteilungsleitung, Hauptverantwortliche*r der Abteilung